

Kinder als Betroffene von Häuslicher Gewalt - Kinderschutzverfahren kooperativ gestalten

Dokumentation zum Fachtag 28.11.2024

inkl. Zusammenfassung rechtlicher und fachlicher Informationen



Datum: 28.11.2024

Ort: Bärenzwinger, Dresden

Organisation: Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V. und Fachstelle
Häusliche Gewalt der Landesarbeitsgemeinschaft Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund der Broschüre	1
Zum Programm	2
Rechtliche und verwaltungstechnische Aspekte im Kontext des Kinderschutzes	7
Familiengerichtliche Verfahren	7
Zusammenfassung: Kinder im Verfahrensrecht	9
Verfahrensbeistände (VB) in familiengerichtlichen Verfahren	12
Zusammenfassung der Reformvorhaben im Kindschaftsrecht	13
Stellungnahme zu den Reformen des Kindschaftsrechts durch den DKSB Bundesverband vom 07.02.2024	14
Psycho-soziale (und gesundheitliche) Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche	17
Prävalenz: Miterlebte Gewalt durch Kinder	17
Gesundheitliche Folgen Häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche	18
Umgangsrecht – Mit Trennung kann Gewalt zunehmen!	19
Ausblick und Forderungen der LAG Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V. und der Servicestelle Gewaltprävention des DKSB LV Sachsen e.V. für den effektiven Schutz vor Häuslicher Gewalt für Kinder und Jugendliche	21

Hintergrund der Broschüre

Die Zahlen Häuslicher Gewalt stiegen auch im Jahr 2023 um mehr als neun Prozent an. Kinder sind häufig die „unsichtbaren“ Betroffenen Häuslicher Gewalt. Sie erleben die vielfältigen Erscheinungsformen von Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten, deren Lebenspartner*innen und/ oder anderen Familienmitgliedern bzw. Verwandten, als Zeug*innen oder direkt Betroffene. Sie sehen, hören und fühlen die Gewalt und nehmen in jedem Fall eine bedrohliche Atmosphäre wahr. Gleichzeitig leben mehr Kinder in Frauenschutzhäusern als Erwachsene.

Der Kooperationsfachtag „Kinder als Betroffene von Häuslicher Gewalt - Kinderschutzverfahren kooperativ gestalten“ im November 2024 rückte daher die zentrale Frage in den Fokus: „Wie können wir Kinder, die Zeug*innen Häuslicher Gewalt werden, ernst nehmen, sichtbar machen und besser schützen?“

Organisiert und durchgeführt wurde der Fachtag von der Fachstelle Häusliche Gewalt der LAG Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V. sowie der Servicestelle Gewaltprävention des Kinderschutzbundes LV Sachsen e.V.

Ziel war es, eine Plattform für Fachkräfte aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Pädagogik und Justiz zu bieten, um interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern und Lücken im Hilfesystem zu identifizieren.





Zum Programm

Das Programm begann mit einer Eröffnung durch die Moderatorin Lisa Rechenberg aus der Fachstelle Häusliche Gewalt der LAG Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V.

Es folgte ein herzliches Grußwort von Dr. Gesine Märtens, der ehemaligen Staatssekretärin des damaligen Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.



Lisa Rechenberg | Fachstelle Häusliche Gewalt der LAG Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V.



Dr. Gesine Märtens | ehemalige Staatssekretärin des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Das Statement zum Fachtag von Dr. Gesine Märtens lautete:

„Kinder sind die vulnerabelste Gruppe, wenn wir von Häuslicher Gewalt sprechen. Sie sind der Gewalt in den eigenen vier Wänden häufig schutzlos ausgeliefert und müssen zusehen, wie ihre engsten Bezugspersonen Gewalt anwenden oder erfahren müssen. Die Folgen sind häufig weitreichend. Der Staat ist deshalb nicht nur verpflichtet, sie vor dieser Gewalt zu schützen, sondern sie nach der erfahrenen Gewalt, aber auch als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt ausreichend zu unterstützen, um ihr Recht auf ein Leben frei von jeder Gewalt durchzusetzen. Nicht nur in der Justiz arbeiten wir deshalb zunehmend an einer professionsübergreifenden Wahrung eben dieser Rechte auf Schutz und Sicherheit.“



Anschließend sprach die Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung, Susann Rührich, ein zweites Grußwort.

Ihr Statement lautete:

„Kinderschutz kann dann gut gelingen, wenn er in Verbindung mit den anderen verbrieften Rechten auf Beteiligung, Förderung und den Vorrang des Kindeswohls betrachtet und umgesetzt wird, und zwar von allen Akteurinnen und Akteuren, die mit Kindern zu tun haben. Was im Interesse eines Kindes ist, kann insbesondere, wenn es von Gewalt betroffen ist, nur mit dem Kind gemeinsam ermittelt werden. Kinder ernst nehmen, Kinder gut begleiten, ihnen beistehen – das ist die Aufgabe der Erwachsenen, egal welcher Profession oder in welcher Beziehung sie zum Kind stehen. Es muss sich seine Rechte nicht erkämpfen – wir haben dafür zu sorgen.“



Anschließend folgten zwei Impulsvorträge.

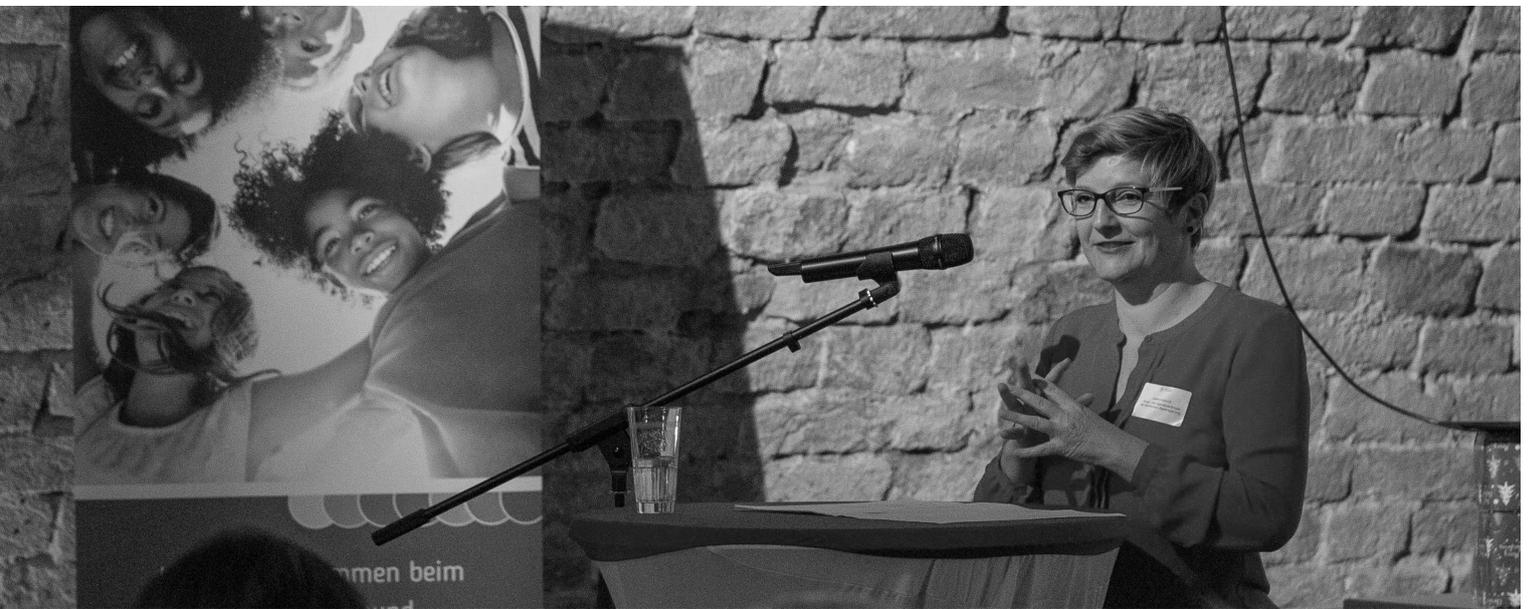
Frau Prof. Beate Naake von der Evangelischen Hochschule Dresden beleuchtete die rechtlichen und verwaltungstechnischen Aspekte im Kontext des Kinderschutzes.

[Mehr dazu im Abschnitt Input 1, S. 7.](#)

Frau Dr. Susanne Heynen, ehemalige Jugendamtsleiterin aus Stuttgart, referierte über die psycho-sozialen (und gesundheitlichen) Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche.

[Mehr dazu im Abschnitt Input 2, S. 17.](#)



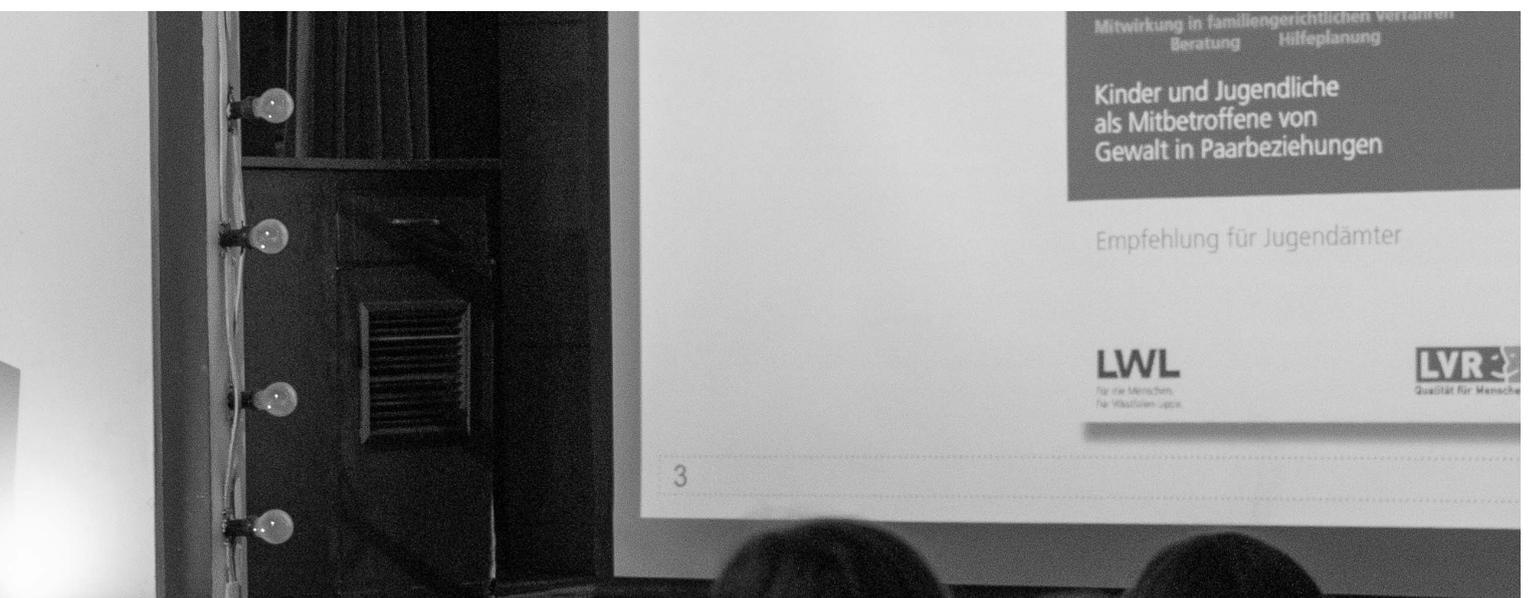


Susann Rührich | Kinder- und Jugendbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung



Prof. Beate Naake,
Professur für Recht und Verwaltung E

Prof. Beate Naake | Evangelische Hochschule Dresden



Dr. Susanne Heynen | ehemalige Jugendamtsleiterin aus Stuttgart

Im Rahmen einer darauf folgenden Podiumsdiskussion diskutierten Dr. Susanne Heynen, Familienrichter Klaus Ehrensperger, Anne Thiemann von BIG e.V. und Annett Brandis aus dem SGB ASD Neustadt/Klotzsche über die Herausforderungen und Lösungsansätze im Bereich Kinderschutz bei Häuslicher Gewalt. Anschließend fanden verschiedene Workshops statt.

Der erste Workshop mit dem Titel „...es war gestern wieder laut! – „Sicher handeln bei Häuslicher Gewalt“ konzentrierte sich auf die Stärkung von Einrichtungen im Kinderschutz und den Austausch bewährter Verfahren. Durchgeführt wurde der Workshop von Lisa Baumann und Anna Michels-Boger der Servicestelle Gewaltprävention vom DKSB LV Sachsen e.V.

Der zweite Workshop wurde durchgeführt von den Kinder- und Jugendberaterinnen der Beratungs- und Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und Stalking (BIS) Radebeul und dem Gewaltschutzzentrum Dresden (D.I.K.): „Kinder im Blick: Altersgerecht mit Kindern über Häusliche Gewalt sprechen“, vermittelte praxisnahe Tipps für Gespräche mit Kindern über erlebte Gewalt, um deren Bedürfnisse besser zu verstehen.



Anne Thiemann (BIG e.V.), Annett Brandis (SGB ASD Neustadt/Klotzsche), Lisa Rechenberg (Fachstelle Häusliche Gewalt der LAG Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V.), Dr. Susanne Heynen (Psychologin und Expertin für Kinder- und Jugendschutz) und Klaus Ehrensperger (Familienrichter) | von links nach rechts

Im dritten Workshop, „Präventionsbotschaften für Kinder und Jugendliche: Sensibilisierung für Häusliche Gewalt“, wurde die Präventionsarbeit der Berliner Initiative gegen Gewalt (BIG e.V.) von Anne Thiemann vorgestellt, um Fachkräfte für Anzeichen Häuslicher Gewalt zu sensibilisieren.

Den letzten Workshop leitete Juliane Kremberg von der Frauenhauskoordinierung e.V. „Kinder bei miterlebter Partnerschaftsgewalt professionell unterstützen“. Sie stellte Materialien und Methoden zur Stabilisierung und Stärkung von Kindern bei Häuslicher Gewalt vor.

Das Programm endete mit einem gemeinsamen Abschluss, in dem die Teilnehmenden die Erkenntnisse und Erfahrungen der Veranstaltung reflektierten und Perspektiven für zukünftige Maßnahmen im Kinderschutz diskutierten. Ziel war es, Fachkräfte zu schulen, den Austausch zu fördern und effektive Schutz- und Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, zu entwickeln.



...chkraft aus der Kinder und Jugendberatung der LAG Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V.,

Rechtliche und verwaltungstechnische Aspekte im Kontext des Kinderschutzes

Hinweis: Zusammenfassung der Foliensätze durch Lisa Rechenberg (Fachstelle Häusliche Gewalt)

In Fällen Häuslicher Gewalt ist es von entscheidender Bedeutung, die Kinderrechte zu wahren und in den verschiedenen rechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Insbesondere stellen die familiengerichtlichen Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einen zentralen Aspekt dar, wenn es um das Wohl von Kindern in gewaltsamen Haushalten geht.

Familiengerichtliche Verfahren

Die §§ 1666 und 1666a BGB regeln das Verfahren, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Hierbei kann das Familiengericht Maßnahmen anordnen, um die Sicherheit und das Wohl der Kinder zu gewährleisten. In Sorge- und Umgangsverfahren zwischen Eltern wird geprüft, ob die bestehenden Umgangsregelungen für die Kinder geeignet sind oder ob Änderungen notwendig sind, um sie vor weiterer Gewalt zu schützen. Das Gericht hat hierbei die Pflicht, die Interessen und Wünsche des Kindes zu berücksichtigen. Dies geschieht häufig durch die Einbeziehung von Fachkräften, wie beispielsweise Jugendämtern oder Gutachter*innen, die die Situation vor Ort beurteilen und Empfehlungen aussprechen.

Ein zentrales Ziel dieser Verfahren ist es, die Kinder vor weiteren Belastungen zu schützen und sicherzustellen, dass sie in einer stabilen und gewaltfreien Umgebung aufwachsen können. Das Gericht kann beispielsweise den Umgang eines gewalttätigen Elternteils mit dem Kind unter bestimmten Auflagen gewähren oder sogar ganz ausschließen, um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten.

Strafverfahren

In Fällen von Häuslicher Gewalt kann es auch zu strafrechtlichen Verfahren kommen, in denen Kinder- und Jugendliche als Opfer bzw. Jugendliche auch als Täter*innen¹ und damit Angeklagte am Prozess beteiligt sind. Diese Dimensionen des materiellen Strafrechts und des Prozessrechts sind von großer Bedeutung, da sie die Rechte der Kinder in verschiedenen Rollen betreffen. Jugendliche, die als Täter*innen in einem Strafverfahren angeklagt sind, benötigen besonderen Schutz und Unterstützung. Das Rechtssystem muss sicherstellen, dass der erzieherische Ansatz vor der reinen Strafe zum Tragen kommt. Auf der anderen Seite stehen Kinder, die als Opfer oder Zeug*innen von Häuslicher betroffen und am Prozess als Zeug*innen beteiligt sind. In solchen Fällen ist es wichtig, deren Rechte zu wahren und sie in einem geschützten Rahmen zu befragen. Die Befragung sollte so gestaltet sein, dass sie für das Kind nicht retraumatisierend wirkt. So kann die videogestützte Vernehmung kindlichen Opferzeug*innen ersparen, unmittelbar in der Hauptverhandlung aussagen zu müssen. Dafür müssen alle am Verfahren mitwirkende Personen, wie Richter*innen, Prozessbegleiter*innen und sonstige Fachkräfte geschult sein, diese Zeug*innen kindgerecht zu vernehmen.

¹Die Begrifflichkeiten Täter und Opfer sind hier als spezifische Begriffe im Recht zu verstehen. Außerhalb des Gerichts empfiehlt es sich, Begrifflichkeiten wie „übergreifige Kinder“ und „betroffene Kinder“ zu verwenden, statt von „Täter*innen“ und „Opfern“ zu sprechen. Kinder sind keine Täter*innen, auch wenn sie sich grenzüberschreitend verhalten. Dann sind sie „übergreifige Kinder“. Das ist insofern ein Unterschied, da dadurch anerkannt wird, dass sie entwicklungspsychologisch nicht mit Erwachsenen, die sich über ihre Taten und Motive bewusst sind, gleichgestellt werden. Wenn von einem „sexuellen Übergriff“ unter Kindern gesprochen wird, stellen zudem 1) Machtgefälle, 2) Unfreiwilligkeit, 3) Überschlag zentrale Charakteristika dar, die beachtet werden müssen (vgl. Pfeffer, S. & Storck, C. (2018): Resilienzförderung und Prävention sexualisierter Gewalt in Kitas: Das 'Resi'-Förderprogramm, S. 46). Aus diesem Grund unterscheidet sich auch die Täter*innenarbeit von der pädagogischen Betreuung übergreifiger Kinder. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Verwendung des Begriffs „Täter*in“ Kinder stigmatisiert und kriminalisiert. Weiterhin werden wichtige Umweltfaktoren und Machtdynamiken verschleiert (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020): Mutig fragen – besonnen handeln: Professioneller Umgang mit sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche, S. 30; Allroggen, M. et al. (2018): Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, S. 62).

Zusammenfassung der materiellen Rechtslage im familiengerichtlichen Verfahren

§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- Gefährdung des Kindeswohls: Das Familiengericht kann tätig werden, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, die Gefahr abzuwenden.
- Zu den möglichen gerichtlichen Maßnahmen gehören:
 1. Gebote: Eltern können verpflichtet werden, öffentliche Hilfen wie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.
 2. Verbote:
 - Vorübergehende oder unbefristete Verbote, die Familienwohnung oder andere relevante Orte zu nutzen.
 - Verbot, Kontakt zum Kind aufzunehmen oder ein Treffen herbeizuführen.
 3. Entziehung der elterlichen Sorge: Teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge kann angeordnet werden.

§ 1671 BGB – Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern

- Eltern, die getrennt leben und die gemeinsame elterliche Sorge haben, können beantragen, dass das Familiengericht die elterliche Sorge oder Teile davon einem Elternteil allein überträgt.
- Dem Antrag wird stattgegeben, wenn der andere Elternteil zustimmt oder wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes am besten entspricht, insbesondere bei schweren Straftaten eines Elternteils zu Lasten des Kindes.

§ 1684 BGB – Umgang des Kindes mit den Eltern

- Umgangsrecht: Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, und die Eltern sind verpflichtet, den Umgang zu ermöglichen.
- Das Familiengericht kann den Umfang des Umgangsrechts regeln und bei wiederholten

Pflichtverletzungen eine Umgangspflegschaft anordnen.

- Einschränkungen des Umgangsrechts sind möglich, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist, insbesondere wenn das Wohl des Kindes gefährdet wäre.
- Der Umgang mit beiden Elternteilen entspricht in der Regel dem Wohl des Kindes.
- Es ist bedenklich, wenn die Rechtsprechung bei Umgangsverfahren nicht berücksichtigt, dass Häusliche Gewalt vorlag oder vorliegt. Es entstehen dadurch paradoxe Situationen: Es gibt Sachverhalte, bei denen ein Näherungsverbot gegenüber dem Gewalt betroffenen Elternteil vorliegt. Gleichzeitig muss aber der Gewalt betroffene Elternteil den Umgangskontakt zum Gewalt ausübenden Elternteil fördern. Hier werden die Grundsätze der Istanbul-Konvention nicht angemessen berücksichtigt.

Kritische Betrachtung

- Häusliche Gewalt muss auch in Umgangsverfahren angemessen berücksichtigt werden. Art. 31 der IK verpflichtet auch Deutschland, sicherzustellen, dass gewalttätige Vorfälle bei der Entscheidung über Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigt werden. Außerdem muss besser sichergestellt sein, dass bei der Ausübung des Umgangsrechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet sind. Einvernehmliche Regelungen, d.h. Einigungen der Eltern zum Umgang, werden selten gerichtlich überprüft.
- Das Konzept Parental Alienation Syndrome (PAS) wurde vom Bundesverfassungsgericht als unwissenschaftlich eingestuft. Dennoch findet es in der Rechtsprechung immer noch Anwendung.

Kurze Einordnung zum PAS nach Wolfgang Hammer:

„Das „Parental Alienation Syndrome“ (PAS) ist ein unwissenschaftliches Konzept und längst widerlegt. Hier wird den betreuenden Elternteilen nach einer Trennung – meist Müttern – unterstellt, aus egoistischen Motiven dem anderen Elternteil den Kontakt zu den gemeinsamen Kindern einzuschränken oder ihn zu verwehren und dadurch die Kinder zu gefährden. Gemäß der Logik dieses Konzepts würden Verweise auf psychische oder physische Gewalt nur vorgetragen, um den anderen Elternteil aus dem Umgangs- und Sorgerecht herauszuhalten – eine Annahme, die sowohl einer wissenschaftlich evidenten Grundlage entbehrt als auch mit statistischen Daten und Forschungsergebnissen zur Häufigkeit von Häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt gegen Kinder nicht korreliert.“²

² vgl. Pressemitteilung von Dr. Hammer, W. (2024): Neue Studie belegt: Vor dem Familiengericht sind nicht alle gleich. <https://www.familienrecht-in-deutschland.de/wp-content/uploads/2024/11/PM-Studie-Macht-u-Kontrolle.pdf> (abgerufen am 31.03.2025)

Zusammenfassung Kinder im Verfahrensrecht

Im Verfahrensrecht sind Kinder in Kindschaftssachen besonders zu schützen, was durch verschiedene Regelungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) verdeutlicht wird.

1. **Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG):** Kindschaftssachen haben Vorrang, um eine zügige Klärung der Sachverhalte zu gewährleisten.

Anmerkung aus der Kinder- und Jugendberatung: Es ist zu bedenken, dass dieses Gebot bei Häuslicher Gewalt aber auch ein Nachteil sein kann. Betroffene und Kinder brauchen nach einer Trennung oft erstmal Abstand und Ruhe, um sich zu stabilisieren und Hilfen in Anspruch nehmen zu können. Beschleunigte Verfahren führen zur erneuten Konfrontation. Oft sind Betroffene dann noch sehr instabil und unstrukturiert, sind nicht wirklich dazu in der Lage, mit der Täterperson im Verfahren konfrontiert zu werden und angemessen ihre eigenen Vorstellungen zu vertreten. Auch die Kinder benötigen erstmal Ruhe und Zeit, um einen Wunsch bzgl. des Umgangs formulieren zu können.

2. **Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG):** Das Gericht hat die Pflicht, aktiv die entscheidungserheblichen Tatsachen zu sammeln.
3. **Das Gericht muss das Kind persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck verschaffen (§ 159 Abs. 1 FamFG).** Kinder werden nicht als Zeug*innen oder Beteiligte vernommen und sollten nicht in Anwesenheit der Eltern unter Druck gesetzt werden.
4. **Verfahrensbeistand (VB):** Das Gericht bestellt einen fachlich und persönlich geeigneten VB für das Kind, wenn dies zur Wahrnehmung

seiner Interessen erforderlich ist (§ 158 Abs. 1 FamFG). Der VB sollte so früh wie möglich bestellt werden.

Mehr dazu siehe [Verfahrensbeistände in familiengerichtlichen Verfahren im nächsten Absatz](#).

- 5. Information der Kinder:** Das Kind muss in altersgerechter Weise über den Ablauf und mögliche Ergebnisse des Verfahrens informiert werden und es sollte die Gelegenheit zur Äußerung haben (§ 159 Abs. 4 FamFG).
- 6. Wahrnehmungen von Kindern:** Kinder berichten häufig von unzureichender Information, fehlender Empathie und mangelndem Schutz vor Stress während der Anhörung. Sie fühlen sich oft nicht angemessen vertreten und empfinden es als unangenehm, wenn sie das Gefühl haben, dass ihre Aussagen abgewertet werden.

Anmerkung aus der Kinder- und Jugendberatung:

Oft trauen die Kinder sich auch nicht die Wahrheit zu sagen, z. B. zu sagen, dass sie keinen Kontakt zur Täterperson wollen, weil sie wissen, dass dieser es vom VB erfahren wird und sie Angst vor Konsequenzen haben. Meistens fehlt auch das Vertrauen zum VB, weil sie ihn nur kurz sehen.

- 7. Gute Vorbereitung und Dokumentation:** Die Anhörung sollte gut vorbereitet werden (z. B. Setting, Begleitung) und die Ergebnisse müssen dokumentiert und den Beteiligten mitgeteilt werden.
- 8. Zügige Verfahrensführung:** Eine schnelle Bearbeitung der Verfahren ist wichtig, um dem kindlichen Zeitempfinden Rechnung zu tragen (§ 155 FamFG).

LAG
Gewaltfreies Zuhause
Sachsen e.V.

„Aber den Kleinen würde er nie was antun.“

Häusliche Gewalt

gegen die Mütter trifft immer auch ihre Kinder.

Schützen wir sie!



Mehr erfahren unter
www.gewaltfreieszuhause.info/informieren/

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Beobachtungen aus der Praxis einiger Mitglieder der LAG Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V.:

Jedes Jahr treffen Familienrichter*innen in Deutschland mehr als 100.000 Entscheidungen, die das Leben von Eltern und Kindern für immer verändern können.

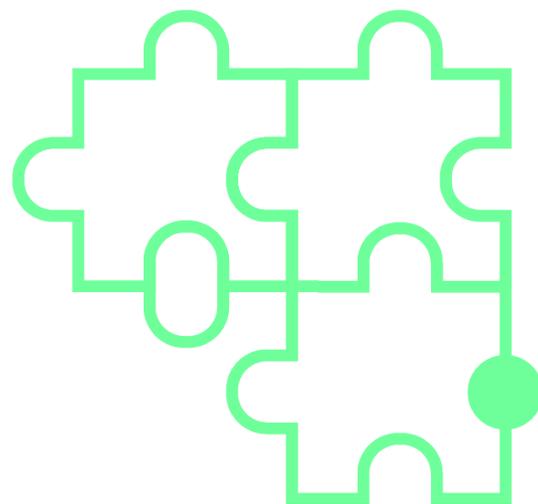
Es geht um die Frage, wer nach einer Trennung für die Kinder sorgt, wer sie wie oft sehen darf, wer sich kümmert und wer für sie bezahlt.

Dabei zeigt die Erfahrung der Fachkräfte aus dem Gewaltschutz:

In Verfahren um Sorge- und Umgangsrecht spielt Häusliche Gewalt kaum oder gar keine Rolle. Bei familiengerichtlichen Verfahren wird Umgang in der Regel sogar höher bewertet als Gewaltschutz. Die Folge ist, dass die Kindesmutter durch das Umgangsrecht immer wieder mit dem Täter konfrontiert wird, obwohl teilweise ein Kontakt- und Näherungsverbot besteht. Die Mutter ist dann dazu angehalten, den Umgangskontakt zu organisieren und zu gewährleisten, obwohl Angst um ihre Sicherheit besteht. Täter nutzen Umgänge häufig, um Frauen und Kinder zu manipulieren und weiterhin Macht auszuüben oder sogar Gewalt fortzuführen.*

Die Einführung des unwissenschaftlichen Phänomens PAS hat dazu geführt, dass sich in einigen Familiengerichten eine ideologisch geprägte Vorgehensweise etabliert hat, die den gesetzlichen Auftrag zur umfassenden Sachaufklärung missachtet.

* Aufgrund der hohen Gewaltbetroffenheit von mehrheitlich Frauen im Bereich Häusliche Gewalt ist hier exemplarisch von Täter-Mütter die Rede. Aber auch andere Konstellationen zwischen Täter*innen und Betroffenen sind möglich.



Das hat gravierende Folgen: Anstatt das Kindeswohl in den Mittelpunkt zu stellen, wird insbesondere Müttern, die auf Gewalt oder Missbrauch hinweisen, unterstellt, das Kind gegen den anderen Elternteil zu beeinflussen. Dadurch werden Schutzbedürfnisse von Frauen und Kindern systematisch ignoriert oder sogar gegen sie ausgelegt. Aus diesen Gründen ist die PAS-Theorie als Grundlage für familiengerichtliche Entscheidungen abzulehnen. Ihre Anwendung ist nicht nur unwissenschaftlich, sondern auch rechtlich und ethisch inakzeptabel, da sie die Sicherheit und das Wohl von Kindern gefährdet.

Zudem stammt sie von einem Mann, der den sexuellen Missbrauch an Kindern verharmlost und Sex zwischen Kindern und Erwachsenen als natürlich empfindet bzw. Kinder sogar als Verführer dargestellt hat.³

³ Originalzitat: "Children are naturally sexual and may initiate sexual encounters by "seducing" the adult." Gardner, R.A. (1986). Child Custody Litigation: A Guide for Parents and Mental Health Professionals. Cresskill, NJ: Creative Therapeutics (S. 93).

Verfahrensbeistände (VB)

in familiengerichtlichen

VB spielen eine wichtige Rolle in familiengerichtlichen Verfahren. Nach den §§ 158 ff. des FamFG hat das Gericht die Aufgabe, einen geeigneten VB für das minderjährige Kind zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall bei einer teilweisen oder vollständigen Entziehung der Personensorge, beim Ausschluss des Umgangsrechts oder bei Verbleibensanordnungen. In der Regel erfolgt eine Bestellung des VB, wenn die Interessen des Kindes erheblich im Gegensatz zu den Interessen seiner gesetzlichen Vertreter*innen stehen. Sollte kein VB bestellt werden, ist eine Begründung erforderlich. Die Bestellung des VB endet mit dem Abschluss des Verfahrens, die Vergütung erfolgt durch eine Pauschale.

Ein geeigneter VB muss über bestimmte Kenntnisse und Qualifikationen verfügen, wie in § 158a FamFG festgelegt. Dazu gehören Grundkenntnisse im Familienrecht, insbesondere im Kindschaftsrecht, Verfahrensrecht in Kindschaftsachen sowie im Kinder- und Jugendhilferecht. Zudem sind Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und kindgerechte Gesprächstechniken erforderlich. Der VB muss eine sozialpädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation nachweisen sowie eine spezifische Zusatzqualifikation für die Tätigkeit als VB vorweisen. Darüber hinaus unterliegt der VB einer Fortbildungspflicht und muss ein erweitertes Führungszeugnis, das keine relevanten Einträge aufweist, vorlegen.

Die Aufgaben des VB sind in § 158b FamFG definiert. Dazu gehören die Feststellung und Geltendmachung der Interessen des Kindes, die Information des Kindes über den Gegenstand und den Ablauf des Verfahrens sowie die Erörterung der Gerichtsentscheidung mit dem Kind. Das Gericht kann dem VB die Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen zu führen und auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken.

Außerdem kann der VB auch Rechtsmittel einlegen.

Es gibt jedoch Herausforderungen und Diskussionspunkte im Zusammenhang mit der Rolle des VB. Ein Aspekt betrifft die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass zwischen Richter*in und dem VB kein Abhängigkeitsverhältnis entsteht, was zu Interessenkonflikten beim VB führen könnte. Ein weiteres zentrales Thema betrifft den Umstand, dass der geäußerte Kindeswille nicht immer dem Kindeswohl am besten entsprechen muss.

Die Art und Weise, wie VB ihre Aufgaben erledigen, ist sehr unterschiedlich. Eine Befragung von Kindern sollte regelmäßig persönlich und nur in besonderen Ausnahmen telefonisch erfolgen. Zudem besteht eine potenzielle Abhängigkeit des VB vom bestellenden Gericht, was kritisch betrachtet wird. Es bedarf vor allem einer differenzierten Haltung und Wahrnehmung der Dynamik Häuslicher Gewalt und ihrer Folgen für die Kinder. Betroffenen Frauen darf keine Mitschuld am Erleben der Gewalt zugeschrieben werden. Der Kindeswille sollte nicht als manipulierter Elternwille gesehen werden. Die Belastungen und Bedürfnisse von Kindern, die Zeug*innen Häuslicher Gewalthandlungen wurden, müssen ausreichend Berücksichtigung finden. Es bedarf einer klaren Parteilichkeit als Haltung zur Wahrung des Kindeswohls und der kindlichen Interessen, statt einer Fokussierung auf die Umsetzung des elterlichen (Umgangs-)Rechts. Hier bedarf es dringend einheitlicher Standards in der Qualifikation und im Vorgehen bei Häuslicher Gewalt bei fallführenden Institutionen. Die Notwendigkeit, die Weiterbildung für VB zu konkretisieren, sollte in der Praxis Gehör finden. Die Angemessenheit der Vergütung für die VB und der gesetzgeberische Handlungsbedarf, insbesondere den Regelungen der Istanbul-Konvention Geltung zu verschaffen, sind weitere relevante Punkte.

Zusammenfassung

der Reformvorhaben im Kindschaftsrecht

Die Reformvorhaben im Kindschaftsrecht, oft als RefE *KindschaftsR* bezeichnet, zielen darauf ab, das bestehende Kindschaftsrecht in Deutschland zu modernisieren und an aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen. Diese Vorhaben sind mit dem vorzeitigen Ende der letzten Koalition nicht mehr umgesetzt worden. Geplant waren unter anderem:

§ 156a FamFG geplante Fassung – Besondere Vorschriften bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt

1. Ermittlung des Schutzbedarfs: Wenn Anhaltspunkte für Häusliche Gewalt vorliegen, ist das Gericht verpflichtet, sowohl den Schutzbedarf des Kindes als auch den des von Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und im Verfahren zu berücksichtigen. Diese Ermittlung sollte möglichst frühzeitig erfolgen.
2. Verfahren ohne Einvernehmen: Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Gewalt soll das Gericht nicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken und von gemeinsamen Informations- oder Beratungsgesprächen absehen. Die Beteiligten sollen getrennt angehört werden.

§ 158d FamFG geplante Fassung – Ermöglichung des Gesprächs zwischen Verfahrensbeistand (VB) und Kind

1. Gespräche ohne Eltern: Die Eltern müssen dem VB ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind in Abwesenheit der Eltern zu führen, soweit dies altersgerecht und möglich ist.
2. Durchsetzung der Gespräche: Kommen die Eltern dieser Pflicht nicht nach, kann das Gericht auf Antrag des VB anordnen, dass die Eltern dem VB ein persönliches Gespräch mit dem Kind ermöglichen müssen. Das Gericht kann auch anordnen, dass das Gespräch in Abwesenheit der Eltern stattfindet.

3. Fristsetzung: Das Gericht soll eine angemessene Frist für das Gespräch setzen.
4. Mitteilungspflicht: Der VB muss dem Gericht ohne Aufforderung mitteilen, wenn sich wesentliche Umstände während des Verfahrens ändern.
5. Anfechtbarkeit: Diese Vorschriften sind nicht selbständig anfechtbar.

§ 152 FamFG geplante Fassung – Örtliche Zuständigkeit

1. Zuständigkeit: Das Gericht ist zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder, wenn ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist, das Gericht, das für das Gewaltschutzverfahren angerufen wurde.

§ 158b FamFG geplante Fassung – Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands (VB)

1. Dolmetscher*innen: Wenn erforderlich, kann der VB eine*n Dolmetscher*in oder Übersetzer*in hinzuziehen.
2. Rechtsmittel: Der VB ist nicht der*die gesetzliche Vertreter*in des Kindes, kann jedoch im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen.

§ 1680 BGB geplante Fassung – Beschränkung und Ausschluss des Umgangs; Häusliche Gewalt

1. Einschränkung des Umgangs: Das Familiengericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.



Stellungnahme zu den Reformen des Kindschaftsrechts durch den DKSB Bundesverband vom 07.02.2024:

Das Justizministerium hat jüngst Eckpunkte für eine Reform des Abstammungsrechts sowie des Sorge- und Umgangsrechts vorgelegt. Der Kinderschutzbund hat diese umfangreich gesichtet und sieht grundsätzlich auch den Bedarf, im Familienrecht bessere rechtliche Regelungen für die Vielfalt der heute bestehenden Familienformen zu schaffen.

Leider können die vorgelegten Eckpunkte in Summe jedoch nicht überzeugen, obwohl der Kinderschutzbund begrüßt, dass insbesondere die lang überfälligen Neuerungen zur Co-Mutterschaft angegangen werden und endlich auch Partnerschaftsgewalt im familiengerichtlichen Verfahren Beachtung finden soll.

Insgesamt werden die Eckpunkte aber an vielen Stellen dem Anspruch, dass das Kindeswohl an erster Stelle stehen muss, nicht ausreichend gerecht. Vielmehr geht es zu oft vorrangig um die Abwägung der Elterninteressen.

Ausdrücklich ablehnend wertet der Kinderschutzbund insbesondere die Möglichkeit, das Wechselmodell gerichtlich anzuordnen. Außerdem warnt der Kinderschutzbund bei zahlreichen Regelungsvorschlägen vor der weiteren Verschiebung von Konfliktfällen in die Ausverhandlungshoheit im Privaten. Das ist gerade in hochstrittigen Familienkonstellationen nicht im Sinne der Kinder.

Im Bereich der Umgangsregelungen lassen zudem einige Reformvorschläge die Gefahr erkennen, dass vermehrt über die Köpfe der Kinder hinweg entschieden werden kann. Der Kinderschutzbund wird das weitere Verfahren sehr genau und umfassend begleiten und die noch zu leise Stimme der Kinder immer wieder in den Mittelpunkt rücken.⁴

⁴ vgl. Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (2024): Stellungnahme zu den Eckpunktepapieren des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Abstammungsrechts und der Reform des Kindschaftsrechts.

2. Berücksichtigung bei Gewalt: Bei der Entscheidung über den Umgang sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Häufigkeit, Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte
 - Wiederholungsgefahr
 - Ob und inwiefern das Kind Gewalt erfahren oder die Konflikte miterlebt hat
 - Auswirkungen des Umgangs mit dem gewalttätigen Elternteil auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil

- Verhalten des gewalttätigen Elternteils nach dem Gewaltereignis
- Gewalttätigkeit gegenüber anderen Personen
- Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil während des Umgangs zu schützen

Weiterführende Informationen

Bundeskriminalamt (2023): Häusliche Gewalt – Bundeslagebild 2023.

Wiesbaden.

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html> (abgerufen am 31.03.2025)

Bundesministerium der Justiz (2024): Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften. Berlin.

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_FamFG_Aend.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 31.03.2025)

Bundesministerium der Justiz (2024): Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts.

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Reform_Kindschaftsrecht.html (abgerufen am 31.03.2025)

Dahm, S. (2017): Die “Geeignetheit” von Verfahrensbeiständen: Ergebnisse gemäß § 158 FamFG des Forschungsprojekts. In Kooperation mit dem Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche – BVEB e. V.

https://www.hawk.de/sites/default/files/2018-07/s_17_06_16_bros_web.pdf (abgerufen am 31.03.2025)

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (2024): Stellungnahme zu den Eckpunktepapieren des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Abstammungsrechts und der Reform des Kindschaftsrechts. Berlin.

https://kinderschutzbund.de/wp-content/uploads/2024/02/Kinderschutzbund_Stellungnahme_Eckpunkte_KindschaftsrechtAbstammungsrecht.pdf (abgerufen am 31.03.2025)

Dr. Hammer, W. (2022): Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme. Norderstedt.

https://www.frauenhauskoordination.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2022-04-12_Hammer_studieUmgang.pdf (abgerufen am 31.03.2025)

Keller, G. (2023): Die Netzwerke der Väterrechtler.

<https://correctiv.org/aktuelles/haeusliche-gewalt/2023/09/19/die-netzwerke-der-vaeterrechtler/> (abgerufen am 31.03.2025)



Psycho-soziale (und gesundheitliche) Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche

Hinweis: Zusammenfassung der Foliensätze durch Lisa Rechenberg (Fachstelle Häusliche Gewalt)

Prävalenz Miterlebte Gewalt durch Kinder

Häusliche Gewalt hat gravierende negative Auswirkungen auf Kinder, die diese oft unmittelbar miterleben. Laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO) werden weltweit etwa 30% der Frauen, die in einer Beziehung waren, Opfer physischer und/oder sexueller Gewalt durch ihren Intimpartner. Diese Gewalt hat nicht nur fatale Folgen für die betroffenen Frauen, sondern auch für die Kinder, die häufig in diesen Situationen leben. In vielen Fällen sind Täter*innen und Opfer Eltern gemeinsamer Kinder, was die Komplexität der Situation erhöht.

Die Phasen, in denen Frauen am stärksten von Gewalt betroffen sind, sind häufig mit Lebensereignissen verbunden, wie der Schwangerschaft, der Geburt eines Kindes oder der Trennung. Insbesondere Mädchen und junge Frauen bis zum 24. Lebensjahr sind die am stärksten belastete Altersgruppe. Studien zeigen, dass Misshandlungen intensiver und häufiger vorkommen, wenn Frauen schwanger sind oder kleine Kinder haben. Dies verdeutlicht die dringende Notwendigkeit, den Schutz von Kindern in gewaltsamen Haushalten zu priorisieren und geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln, um die negativen Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf die jüngsten Mitglieder unserer Gesellschaft zu minimieren.

Die Häufigkeit und der Zeitpunkt Häuslicher Gewalt haben einen direkten Einfluss auf das

Gewaltrisiko für Kinder. Mütter mit Kindern von einem Alter bis zu 6 Monaten sind einem dreifach höherem Risiko ausgesetzt, Häusliche Gewalt zu erleben. Das Risiko für psychische Gewalt und Vernachlässigung der Kinder ist in dieser Zeit bei Gewaltbetroffenheit der Mutter doppelt so hoch.⁵

Bei einmaliger jährlicher Häuslicher Gewalt erfahren etwa 5% der Kinder Gewalt. Im Gegensatz dazu sind fast 100% der Kinder betroffen, wenn Häusliche Gewalt wöchentlich auftritt (Kindler, 2013). Eine Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen zeigt, dass 21,3% der Kinder Gewalt miterleben, während 3,7% der Kinder die Verletzung eines Elternteils durch eine Waffe in ihrer Anwesenheit erleben.⁶

Das Risiko für Misshandlung steigt bei wiederholter Partnerschaftsgewalt erheblich, mit einem Verhältnis von 8:1. Zudem besteht ein erhöhtes Risiko für sexualisierte Gewalt, was die Dringlichkeit unterstreicht, Kinder in gewaltsamen Haushalten zu schützen und geeignete Interventionsmaßnahmen zu entwickeln.

Diese sind offene und verdeckte Formen Häuslicher Gewalt:

- Zeugung durch eine Vergewaltigung
- Misshandlungen während der Schwangerschaft
- Direkte Gewalterfahrungen (als Mitgeschlagene/ Eingreifende)
- Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt
- Trennungs-/Umgangsrisiken: Gewalt/Kontrolle enden i.d.R. nicht
- Trennungsmorde, also Femizide und oder Infantizide
- Psychische und ökonomische Gewalt



⁵ vgl. Kindler, H. (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, B.; Kreyssig, U. (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. ; Clemens, V., et al. (2019): Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmisshandlung. Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie. <https://doi.org/10.1024/1661-4747/a000377> (abgerufen am 31.03.2025)

⁶ vgl. Pfeiffer, C., Wetzels, P., Enzmann, D.: Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. Forschungsberichte Nr. 80, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), Hannover, 1999. https://tobias-lib.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/85463/FB_80.pdf?sequence=1&isAllowed=y (abgerufen am 31.03.2025)

Gesundheitliche Folgen Häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche

Häusliche Gewalt hat tiefgreifende und lang anhaltende Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, die in einem solchen Umfeld aufwachsen. Eine der gravierendsten Folgen ist die Entwicklung destruktiver Konfliktbewältigungsmechanismen. Kinder, die regelmäßig Zeug*innen von Gewalt werden oder selbst Gewalt erdulden, lernen, Konflikte nicht konstruktiv zu lösen. Stattdessen internalisieren sie oft aggressives Verhalten und entwickeln ein verzerrtes Verständnis von zwischenmenschlichen Beziehungen.

Diese ständigen Gewalterfahrungen führen auch zu einer erheblichen Einengung der Konzentrationsfähigkeit und Lernbereitschaft. In einem von

Angst und Unsicherheit geprägten Umfeld fällt es Kindern schwer, sich auf schulische Aufgaben zu konzentrieren und ihre Lernziele zu verfolgen. Studien zeigen, dass Kinder, die in gewalt-samen Haushalten leben, im Durchschnitt etwa 8 IQ-Punkte weniger erreichen als ihre Altersgenoss*innen, was auf die Unterdrückung ihres intellektuellen Potenzials hinweist.⁷

Diese Einschränkungen wirken sich negativ auf den schulischen und beruflichen Erfolg aus und können langfristig zu einer Behinderung in der Ausbildung führen.

Darüber hinaus sind viele Kinder und Jugendliche, die Häusliche Gewalt erleben, einem hohen Risiko ausgesetzt, an posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) zu erkranken.

⁷ vgl. Koenen, K. C., et al. (2003): Domestic violence is associated with environmental suppression of IQ in young children. Development and Psychopathology" <https://doi.org/10.1017/S0954579403000166> (abgerufen am 31.03.2025)

Die ständige Konfrontation mit Gewalt und Trauma kann zu ernsthaften psychischen Erkrankungen führen, die sich in Angstzuständen, Depressionen und Verhaltensauffälligkeiten äußern. Diese psychischen Belastungen können nicht nur die Lebensqualität der Betroffenen stark beeinträchtigen, sondern auch ihre sozialen Beziehungen und ihre Fähigkeit, ein erfülltes Leben zu führen.

Ein weiterer besorgniserregender Aspekt ist die Eigengefährdung. Kinder, die in einem gewaltvollen Umfeld aufwachsen, zeigen häufig selbstverletzendes Verhalten oder entwickeln suizidale Gedanken. Die ständige Belastung durch Gewalt und die damit verbundenen psychischen Probleme können dazu führen, dass sie ihre eigene Sicherheit und ihr Wohlbefinden in Frage stellen.

Umgangsrecht – Mit Trennung kann Gewalt zunehmen!

Nach einer Trennung aufgrund von häuslicher Gewalt kann es zur Fortsetzung von Gewaltverhältnissen zwischen dem Täter, der Mutter und den Kindern kommen*. Dies geschieht häufig über die Regelungen zu Umgangs- und Sorgerechten sowie über Ressourcen wie Unterhalt, Wohnsituation und finanzielle Mittel. Der Umgang zwischen den Eltern kann ein ständiger Konflikt-herd sein, der Ängste und Unsicherheiten bei der Mutter und den Kindern aufrechterhält. Diese Dynamik führt nicht nur zur Fortsetzung der Gewalt, sondern auch zu gesundheitlichen Belastungen für alle Beteiligten.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erkennt die Notwendigkeit an, die Perspektive und Wünsche der Kinder in diesen Situationen zu berücksichtigen.

* Aufgrund der hohen Gewaltbetroffenheit von mehrheitlich Frauen im Bereich Häusliche Gewalt ist hier exemplarisch von Täter-Mutter die Rede. Aber auch andere Konstellationen zwischen Täter*innen und Betroffenen sind möglich.

Gemäß SGBV III haben Kinder und Jugendliche das Recht auf Beratung, die auch ohne Wissen der Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden kann, wenn dies notwendig ist, um den Beratungszweck zu wahren. Dies betont die Bedeutung, die Stimme der Kinder zu hören und ihre Bedürfnisse in den Vordergrund zu stellen.

Die Beteiligung und Beratung sollen in einer für die Kinder verständlichen und nachvollziehbaren Form erfolgen, um sicherzustellen, dass sie aktiv in Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, einbezogen werden. Dies ist entscheidend, um die gesundheitlichen und emotionalen Belastungen zu verringern und den Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse in einem potenziell belastenden Umfeld zu äußern und geschützt zu werden.

Weiterführende Informationen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (o. J.): Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt: Ein interdisziplinärer Online-Kurs.

<https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> (abgerufen am 31.03.2025)

Heynen, S., & Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt (Hrsg.) (2023): Stuttgarter Beiträge zur Qualitätsentwicklung und Praxisforschung in der Jugendhilfe. Weinheim.

Kavemann, B. & Kreyszig, U. (Hrsg.) (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Wiesbaden.

LWL-Landesjugendamt Westfalen (2023): Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen – Empfehlungen.

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/03/28/03281b91-b030-41e6-8eb1-408e4b90213a/230131-empfehlung-kinder-gewalt-in-paarbeziehungen-pdf-ua-barrierefrei.pdf (abgerufen am 31.03.2025)



Ausblick und Forderungen für den effektiven Schutz vor Häuslicher Gewalt für Kinder und Jugendliche

Um Kinder und Jugendliche effektiv vor den Folgen Häuslicher Gewalt zu schützen, sind aus unserer Sicht folgende Maßnahmen dringend erforderlich:

- 1. Kindgerechte Justiz:** Es ist notwendig, eine kindgerechte Justiz zu etablieren, die die Bedürfnisse und Perspektiven von Kindern in den Mittelpunkt stellt. Dies beinhaltet altersgerechte Anhörungen und die Berücksichtigung der kindlichen Sichtweise in gerichtlichen Verfahren.
- 2. Infantizide als Folge** eines erweiterten Suizids müssen statistisch erfasst werden.
- 3. Ernsthafte Auseinandersetzung mit Beeinflussung durch Verfahrensbeistände (VB):** VB müssen über spezifische Fachkenntnisse zu den Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf Kinder verfügen. Hierbei muss eine Unterscheidung zwischen „Hochstrittigkeit“ und „Häuslicher Gewalt“ getätigt werden. Eine sachgerechte Interessenvertretung erfordert die Fähigkeit, Schutzbedarfe zu erkennen, die Kinderperspektive sensibel zu erfassen und manipulative Einflussnahmen zu identifizieren⁸ Regelmäßige Fortbildungen sind sicherzustellen.
- 4. Wahrung des Artikels 31 der Istanbul Konvention:** Der Schutz von Opfern Häuslicher Gewalt, insbesondere in Bezug auf das Umgangsrecht, muss endlich konsequent umgesetzt werden. Es ist entscheidend, dass gerichtliche Entscheidungen die Sicherheit der betroffenen Kinder und ihrer Mütter priorisieren.
- 5. Verpflichtende Täterarbeit:** Die Möglichkeit, dass Täter*innen dazu verpflichtet werden, Seminare im Rahmen der Täterarbeit und weitere Hilfen anzunehmen. Das sollte in Umgangsverfahren nach Häuslicher Gewalt Voraussetzung sein.
- 6. Bekämpfung frauenfeindlicher und unwissenschaftlicher Narrative:** In Familiengerichten müssen frauenfeindliche und unwissenschaftliche Narrative, wie das PAS, die das Wohl von Kindern gefährden, entschieden bekämpft werden. Eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung ist unerlässlich, um die Rechte und das Wohlergehen von Kindern zu schützen.
- 7. Erweiterte Schulungen zum Thema Häusliche Gewalt:** Alle Mitarbeitenden in der Justiz und in Jugendämtern benötigen umfassende Schulungen zum Thema Häusliche Gewalt. Diese Schulungen sollten sowohl die Erkennung von Anzeichen Häuslicher Gewalt, als auch das Verständnis der psychologischen Auswirkungen auf Kinder umfassen, um adäquate und einfühlsame Unterstützung bieten zu können.

⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention), S. 74. Artikel 31.



8. **Ausbau des Hilfesystems** durch flächendeckende Trauma- und Psychotherapie; **Angebote für Kinder nach Häuslicher Gewalt**; die **Einführung interdisziplinärer Fallkonferenzen**, um Schutzmaßnahmen effektiver zu koordinieren; **Angebote für gewaltausübende Personen** müssen erweitert werden, z. B. Eltern-Kind zentrierte Angebote; **begleiteter und geschützter Umgang** durch die Bereitstellung von mehr Personal für die Kinder- und Jugendlichenberatung.

9. **Land:** Etablierung einer Interessenvertretung auf Landesebene für Kinder und Jugendliche, die Betroffene Häuslicher Gewalt sind.

10. **Bund:** Kinderrechte müssen in die Verfassung: Kinderrechte sind essentiell, um betroffene Kinder und Jugendliche sichtbar zu machen, ihnen Schutz zu garantieren und ihnen eine eigene Stimme zu geben.

Durch die Umsetzung dieser Forderungen können wir einen effektiven Schutz für Kinder und Jugendliche vor den verheerenden Auswirkungen Häuslicher Gewalt gewährleisten und ihre Rechte nachhaltig stärken.

Quellenverzeichnis

- AG gemäß § 78 SGB VIII „Die Rechte der Kinder“ in der Stadt Frankfurt am Main (2016): **Frankfurter Leitfaden Häusliche Gewalt. Frankfurt am Main.**
<https://kinderschutz-frankfurt.de/files/Bilder-Kinderschutz/Publicationen/Frankfurter-Leitfaden-Haeusliche-Gewalt.pdf> (abgerufen am 31.03.2025)
- Allroggen, M. et al. (2018): **Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. 1. Auflage. Göttingen.**
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020): **Mutig fragen – besonnen handeln: Professioneller Umgang mit sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche. Berlin.**
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94394/a1d07827b0b-0824b2594a84fdef8e513/mutig-fragen-besonnen-handeln-data.pdf> (abgerufen am 31.03.2025)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): **Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention), S. 74. Artikel 31.**
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b-6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> (abgerufen am 31.03.2025)
- Clemens, V., et al. (2019): **Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmiss-handlung. Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie.**
<https://doi.org/10.1024/1661-4747/a000377> (abgerufen am 31.03.2025)
- Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (2024): **Stellungnahme zu den Eckpunkte-papieren des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Abstammungsrechts und der Reform des Kindschaftsrechts. Berlin.**
https://kinderschutzbund.de/wp-content/uploads/2024/02/Kinderschutzbund_Stellungnahme_Eckpunkte_KindschaftsrechtAbstammungsrecht.pdf (abgerufen am 31.03.2025)
- Gardner, R. A. (1986): **Child Custody Litigation: A Guide for Parents and Mental Health Professionals, University of Michigan.**
- Dr. Hammer, W. (2024): **Macht und Kontrolle in familienrechtlichen Verfahren. Eine Analyse medialer Falldokumentationen. Hamburg/Berlin.**
<https://www.familienrecht-in-deutschland.de/wp-content/uploads/2024/11/PM-Studie-Macht-u-Kontrolle.pdf> (abgerufen am 31.03.2025)
- Pressemitteilung von Dr. Hammer, W. (2024): **Neue Studie belegt: Vor dem Familiengericht sind nicht alle gleich.**
<https://www.familienrecht-in-deutschland.de/wp-content/uploads/2024/11/PM-Studie-Macht-u-Kontrolle.pdf> (abgerufen am 31.03.2025)
- Kindler, H. (2013): **Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, B.; Kreyssig, U. (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. überarbeitete Auflage. Wiesbaden.**
- Koenen, K. C., et al. (2003): **Domestic violence is associated with environmental suppression of IQ in young children. Development and Psychopathology.**
<https://doi.org/10.1017/S0954579403000166> (abgerufen am 31.03.2025)
- Pfeffer, S. & Storck, C. (2018): **Resilienzförderung und Prävention sexualisierter Gewalt in Kitas: Das 'Resi'-Förderprogramm. 1. Auflage. Göttingen.**
- Pfeiffer, C., Wetzels, P., Enzmann, D.: **Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. Forschungsberichte Nr. 80, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), Hannover, 1999.**
https://tobias-lib.ub.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/85463/FB_80.pdf?sequence=1&isAllowed=y (abgerufen am 31.03.2025)



Träger im Hilfenetz Häusliche Gewalt in Sachsen

Impressum

Hrsg. Fachstelle Häusliche Gewalt der LAG Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V.

Koordination und Text: Lisa Rechenberg

Redaktion: Lisa Rechenberg, Teresa Golschewski, Anna Michels-Boger, Lisa Baumann,
Kolleg*innen der Kinder- und Jugendberatungen im Hilfenetz gegen Häusliche Gewalt

Design und Illustrationen: Alida Koos | a.k.angles

Bestelladresse:

Fachstelle Häusliche Gewalt der LAG Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V.

Hospitalstr. 13, 01097 Dresden

www.gewaltfreieszuhause.info

Urheberrecht & Nachdruck:

© 2025. Fachstelle Häusliche Gewalt der LAG Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V.
Alle Rechte vorbehalten. Die Inhalte dieser Broschüre, einschließlich Texte, Bilder und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Verbreitung oder anderweitige Nutzung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

**Geschäftsstelle Fachstelle Häusliche Gewalt der
LAG Gewaltfreies Zuhause Sachsen e.V.**

Lisa Rechenberg, Teresa Golschewski
Hospitalstr. 13
01097 Dresden

0351 20 66 10 42
fs@gewaltfreieszuhause.info

**Der Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V. /
Servicestelle Gewaltprävention**

Lisa Baumann, Anna Michels-Boger
Hamburger Str. 39 b
Haus F
01067 Dresden

0351 42 42 044
gewaltpraevention@kinderschutzbund-sachsen.de

